

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Sept 9 15 1733

73

EDICT,

Daß keine

Kaufmannschaften

An

Waaren, Victualien und

Getrâncke

In

Dörfern oder sonst auf dem Lande heimlich und verbotener Weise abgesetzt werden sollen.

De Dato Berlin / den 15. Julii 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Hüdiger.

80.





Wir **Friedrich Wilhelm,**
von Gottes Gnaden, König in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg,
des H. Röm. Reichs Erb-Kämmerer und Chur-

fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Nageburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, Nachdem bisher verschiedentlich sich hervor gethan, daß sowohl zu Lande die Land-Kutscher und extra-Postfahrer, Fuhrleute und Kärner, sonderlich aber Juden und andere gewinnstüchtige und betrügerische Leute mehr, als auch zu Wasser die Schiffer, Schiffschreiber, Schiffknechte und Rahnführer zum grossen Nachtheil Unserer Zoll- und Accise-Revenuen sich unterstanden, allerhand Kaufmannschaften und Victualien, auch Branntwein, Toback, The, Caffé und andere hoch importirte ja gar verbotene Waaren auf den Dörfern, in den Krügen und andern verborgenen Schlupfwinkeln abzusehen, welche hernach bey Nachtzeit oder sonst durch allerley heimliche Practiquen entweder in die Städte eingeschleppt, oder auf dem Lande hin und wieder verhandelt werden; Solchem schädlichen Beginnen aber nicht länger nachgesehen werden kan noch soll: Als befehlen Wir hiermit ernstlich allen und jeden Gerichts-Obrikeiten, Land- und Steuer-Räthen, wie auch Unseren Beamten, Landjägern, Heydereutern, Hegemeistern, Glashüttenmeistern, Eher- und Kohlen-Schweclern, Schulzen, ins besondere aber allen Zoll-Land- und Policy-Ausreutern, ingleichen den Krügerm und Wirten auf den Haupt- und Landstrassen wie auch denen an den Strömen und Flüßen,

Flüssen, auf die durch- und vorbeypassirenden Fuhrleute, Extra-Posten und Fracht-
wagen, Schiffer und Schiffknechte auch Rahnführer, vornemlich aber auf die
von den Messen und Märkten zurück kommenden Kaufleute, Kramer und Ju-
den mit allem Fleiß Achtung zu geben, und auf feinerley Weise zu gestatten,
daß selbige auf den Dörfern, weder auf Unseren Lusthäusern bey den daselbst
seyhenden Castellanen und anderen Bedienten, noch in den Krügen und Wirts-
häusern, oder bey anderen Einwohnern, Predigern, Küstern und Schulmeistern,
Glas- oder Therbütten einige Kaufmannschaften an Waaren, Victualien und
Geträncke niederlegen und absetzen, wann nicht ordentliche Frachtbriefe dabey
verhanden, an wen und wohin die abgesetzten Sachen und Waaren weiter ver-
sandt werden sollen; als welches in dergleichen Fällen der Kaufmannschaft zum
Besten, wann sie den gehörigen Zoll davon erlegen, unbenommen, auch de-
nen auf dem Lande wohnenden von Adel und anderen Eingefessenen nach wie
vor frey verbleibet, dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurft erlaubter Weise kom-
men lassen, ungehindert nach dem Orte ihrer Wohnung unter richtigen und deut-
lichen Adressen zu bringen; Wobey Wir aber die Zuversicht haben, daß sie
weder vor sich selbst, noch durch ihre Leute, zum Nachtheil Unserer Cassen da-
bey Unterschleiffe hegen und dulden, noch weniger aber mit The und Caffé,
Wein, Frankbranntwein, Toback und dergleichen hoch impostirten oder gar ver-
botenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung treiben werden.

Damit man aber jederzeit an demjenigen letzten Orte, wohin die Haupt-
Ladung zu Wasser oder Lande gehen soll, von den unterwegs abgeladenen Stü-
cken sichere Nachricht haben könne; So sollen die Zoll-Verwalter und Zoll-
Pächter von einem Zoll-District zum andern alle für Lohn fahrende Fuhrleute,
Extra-Posten, Schiffer und Rahnführer genau examiniren, ob sie von der im er-
sten einländischen Zoll angegebenen Ladung etwas abgeladen haben, wie der Ort
und derjenige heisse, allwo es abgesetzt worden, wie viel Stück und was vor
Waaren es gewesen; Was nun solchergestalt abgesetzt zu seyn angegeben wird,
darüber hat derjenige Zoll-Verwalter oder Pächter, bey welchem die abgesetz-
ten Stücke zuerst gemeldet werden, dem Schiffer oder Fuhrmann nebst dem or-
dinairen Zollzettel einen Schein unter seiner Hand und beygedrucktem Zoll-
stempel auf einem halben Bogen, gegen Erlegung 3. Pfennige Schreibgebüh-
ren auszustellen, und darauf umständlich zu verzeichnen, an welchem Orte und
bey wem namentlich ein oder mehr Stücke abgesetzt, was es vor Waaren,
auch an wen und wohin solche adressirt seynd; Der Schiffer oder Fuhrmann
aber hat diesen Schein, so oft er von neuem etwas absetzet, dem nächsten Zoll-
Verwalter zur fernern Bescheinigung und Einschreibung der abgesetzten Stü-
cke vorzulegen, und bis zur letzten Zoll-Stette damit zu continuiren, da er dann
am Lieferungs-Orte das von Zoll zu Zoll empfangene Attest, nebst seinem or-
dinairen Zollzettel, bey dem Zoll- und Accise-Amte abzugeben, und damit zu
belegen hat, wo die unterwegs abgeladenen Stücke geblieben und hingedom-
men sind.

So fern nun jemand von Schiffern, Schiffschreibern, Schiffknechten
und Rahnführern, Fuhrleuten, Land-Kutschern, Extra-Postfahrern, Kramern
und

und Juden wieder Unser Verbot sich betreten lassen solte, auf den Dörfern ein-
nige Waaren, Victualien, Kaufmannschaften und andere dergleichen Sachen
heimlich abzusetzen, wobey keine Frachtbriefe noch andere sichere Adressen
und Nachrichten vorhanden, wem es zugehöre, und wohin es weiter gebracht
werden solle; So soll ein solches alsofort bey der Gerichts-Obrigkeit, Beam-
ten, Schulzen und Vorstehern der Gemeine gemeldet, die niedergelegten Sachen
in die Gerichte geliefert, daselbst versiegelt und unverzüglich davon an die nächste
Accise Meldung gethan, von dieser aber sodann deshalb ein ausführlicher Be-
richt an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer durch die Steuer-Räthe ein-
gesandt werden; da dann den befundenen Umständen nach nicht allein der Fuhr-
mann oder Schiffer seiner Pferde und Wagen oder Schiffs-Gefässe verlustig er-
kläret, und die heimlich niedergelegten Waaren confisciret, sondern auch diejenige,
so solche aufgenommen und verbergen geholfen, als Hehler zur gebührenden Stra-
fe gezogen, und anderen zum Abscheu in die Karre gebracht, oder die vorkommen-
den dabey interessirten Personen sonsten am Leibe oder mit Gelde exemplarisch
bestraftet werden sollen.

Dahingegen soll der Denunciant, welcher dergleichen heimlich und be-
trieglicher Weise niedergelegte Waaren entdecket, jedesmahl den vierten Theil
davon, oder vom Wehrt derselben, zu seiner Belohnung empfangen, und sein
Nahme verschwiegen werden.

Damit nun dieses Unser Edict zu Jedermanns Wissenschaft kommen
möge, so soll dasselbe in allen Zoll-Setten, Accise-Stuben, Krügen, Wirts-
häusern und Schulzen-Gerichten, auch sonst in locis publicis öffentlich ange-
schlagen, und überall gehörig bekannt gemachet werden.

Urkündlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15.
Julii 1733.

Hr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)

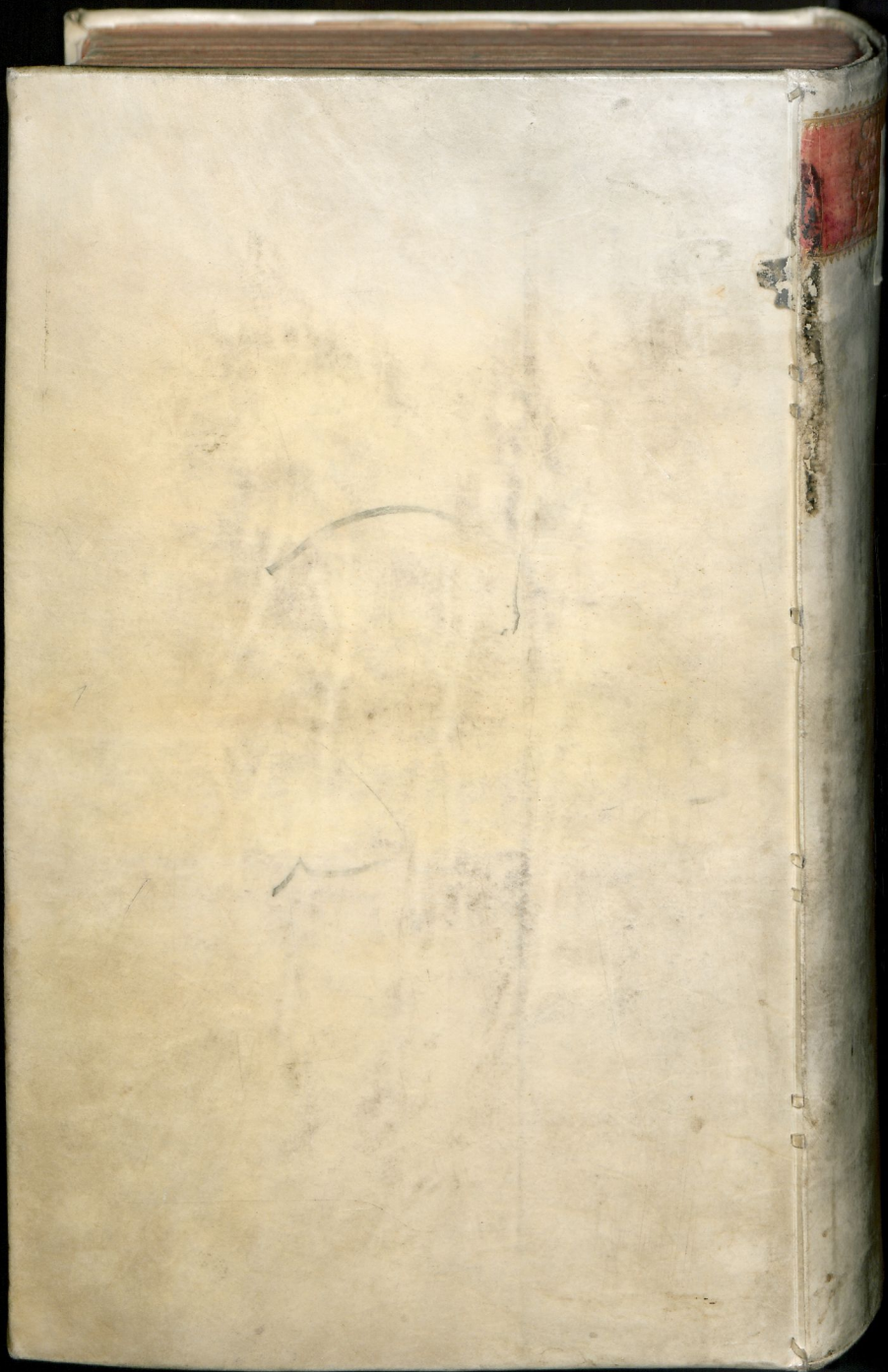


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Ms. No. 915 v. 2. Br. 1733.

EDICT,

73

Daß keine

Kaufmannschaften

An

in Victualien und
Getrâncken

In

der sonst auf dem Lande
verbotener Weise abgesetzt
werden sollen.

Berlin / den 15. Julii 1733.

B E R L I N,
Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Nüdiger.

80.

